

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 616 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

1. In aller Regel besteht eine besonders stark ausgeprägte sittliche Verpflichtung, an der Familienfeier der Goldenen Hochzeit der Eltern teilzunehmen. In solchen Fällen ist deshalb ein Arbeitnehmer im Sinne des § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB an der Dienstleistung verhindert.
2. Auch wird die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht überspannt, wenn er aus diesem - verhältnismäßig seltenen - Anlaß verpflichtet wird, das Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

Aktenzeichen: 5 AZR 156/73

Urteil des BAG vom 25. Oktober 1973

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 156/73

4 Sa 340/72 Frankfurt/Main

Verkündet am
25. Oktober 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 7. Dezember 1972 - 4 Sa 340/72 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Eltern des Klägers feierten am Freitag, dem 12. November 1971, das Fest der Goldenen Hochzeit. Die Beklagte, bei der der Kläger seit dem 17. August 1965 als technischer Angestellter beschäftigt ist, stellte ihn für diesen Tag von der Arbeit frei, um ihm die Teilnahme an der Feier zu ermöglichen. Die Parteien haben keine Abrede über die Weiterzahlung des Gehalts an diesem Tag getroffen. Für die ausgefallene Arbeitszeit hat die Beklagte das Gehalt des Klägers um 59,20 DM gekürzt.

Auf das Arbeitsverhältnis findet unstreitig der Manteltarifvertrag für Angestellte in der Eisen-,Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen vom 26. November 1969 (MTV), der seit dem 1. Januar 1970 in Kraft ist, Anwendung. § 6 Nr. 1 dieses MTV bestimmt:

"Versäumt der Angestellte aus berechtigten Gründen, die in seiner Person liegen, Arbeitszeit für eine verhältnismäßig kurze Zeit, so erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen kein Gehaltsabzug (z.B. bei Tod eines Elternteils der Ehegatten, eines Kindes, des Ehegatten, Hochzeit und ähnlichen Fällen)."

Unter Berufung auf § 6 Nr. 1 MTV und § 616 Abs. 1 BGB begehrt der Kläger mit seiner Klage Zahlung des einbehaltenen Gehalts für den 12. November 1971. Er meint, nach diesen Bestimmungen sei ein Gehaltsabzug für die versäumte Arbeitszeit am Tag der Goldenen Hochzeit der Eltern nicht statthaft.

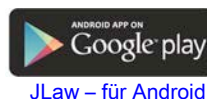
Der Kläger hat deshalb beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 59,20 DM an ihn zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Ansicht, weder aus § 6 MTV noch aus § 616 Abs. 1 BGB lasse sich ein Anspruch auf Gehaltszahlung für den fraglichen Tag herleiten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, bei Familienfeiern wie der Goldenen Hochzeit der Eltern bestehe weder nach § 616 Abs. 1 BGB noch nach der über die gesetzliche Regelung nicht hinausgehenden Bestimmung des § 6 MTV ein Anspruch auf Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit. Die sittliche oder moralische Pflicht, an dem Fest der Goldenen Hochzeit der Eltern teilzunehmen, sei nicht so stark, daß dem Arbeitnehmer die Arbeit an diesem Tag unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitgebers nicht zugemutet werden könnte.

Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben. Wie das Arbeitsgericht ist das Landesarbeitsgericht der Auffassung, daß sich aus § 6 MTV kein über die gesetzliche Bestimmung des § 616 Abs. 1 BGB hinausgehender Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit ergebe. Es meint jedoch, dem Kläger sei an dem hohen Ehrentag der Goldenen Hochzeit seiner Eltern die Arbeitsleistung nach Treu und Glauben auch unter Berücksichtigung seiner Treupflicht gegenüber der Beklagten nicht zumutbar gewesen und deshalb habe er gemäß § 616 Abs. 1 BGB den Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für die versäumte Arbeitszeit behalten.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Sie rügt die Verletzung des § 616 Abs. 1 BGB. Der Kläger beantragt demgegenüber die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet; der Senat tritt dem angefochtenen Berufungsurteil im vollen Umfange bei.

- 4 -



- 4 -

1. Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß die Klage allein aus § 616 Abs. 1 BGB begründet werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts enthält § 616 Abs. 1 BGB dispositives, durch Einzel- oder Tarifvertrag abdingbares Recht (vgl. BAG AP Nr. 30 zu § 616 BGB; Nipperdey-Mohnen-Neumann, Der Dienstvertrag, § 616 BGB, RdNr. 65). § 6 Nr. 1 MTV modifiziert diese Vorschrift jedoch nicht und gibt insbesondere keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit über § 616 Abs. 1 BGB hinaus. Die im Tarifvertrag aufgeführten Fälle, in denen der Angestellte bei Arbeitsversäumnis Weiterzahlung des Gehalts beanspruchen kann, sind sämtlich im Rahmen des § 616 Abs. 1 BGB anerkannt. Ihre Aufzählung ist auch nicht abschließend, da die in § 6 MTV genannten Ereignisse nur beispielhaft aufgezählt sind und "ähnliche Fälle" ausdrücklich nicht ausgeschlossen sein sollen. § 6 Nr. 1 MTV stellt deshalb keine erschöpfende Regelung in dem Sinne dar, daß in allen dort nicht genannten Fällen der Gehaltsfortzahlungsanspruch von vorherein abbedungen wäre. Auch die Formulierung, "nach den gesetzlichen Bestimmungen" erfolge kein Gehaltsabzug, besagt, daß § 6 Nr. 1 MTV an der Regelung des § 616 BGB festhält und der Anwendungsbe- reich dieser Vorschrift weder erweitert noch eingeschränkt werden soll.

2. Nach § 616 Abs. 1 BGB behält der Angestellte seinen Gehaltsanspruch für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit, während er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist. Darunter sind auch Dienstverhinderungen zu verstehen, die (nur) in den "persönlichen Verhältnissen" des Dienstverpflichteten liegen (vgl. Nipperdey-Mohnen-Neumann, aaO, RdNr. 9). Ansonsten ist § 616 Abs. 1 BGB eine Ausnahmeregelung, die einen an sich nicht bestehenden Anspruch auf Entgeltfortzahlung für den besonderen Fall kurzfristiger

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Arbeitsverhinderung aus sozialen Gesichtspunkten gewährt. Die Vorschrift ist deshalb – worauf die Revision zu Recht verweist – eng auszulegen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist danach ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes gegeben, wenn dem Arbeitnehmer die Arbeitsleistung aus dem gegebenen Anlaß nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung seiner Treupflicht und des entgegenstehenden Arbeitgeberinteresses an der Arbeitsleistung wegen anderweitiger, höherrangiger sittlicher oder rechtlicher Pflichten nicht zuzumuten ist (vgl. BAG AP Nr. 22, 23 zu § 616 BGB). Es kommt mithin auf eine Abwägung der beiderseitigen konträren Interessen an, insbesondere auch darauf, ob im gegebenen Falle die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht überspannt wird. Das ist nach der Überzeugung des Senats in aller Regel nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung am Tage der Goldenen Hochzeit seiner Eltern versäumt. Zwar unterscheidet ein Teil des Schrifttums im Bereich der familiären Vorkommnisse, für die eine Fortzahlung der Vergütung gemäß § 616 Abs. 1 BGB in Betracht kommt, danach, ob es sich um besondere Familienereignisse wie Todesfälle, Begräbnis, Krankheit, Geburt, eigene Hochzeit usw. oder aber um Familienfeiern handelt. Nur die ersteren Angelegenheiten sollen in der Regel unter § 616 Abs. 1 BGB fallen; dagegen werden die Familienfeiern dieser Ansicht nach grundsätzlich der privaten Lebensführung zugerechnet, für die dem Arbeitgeber eine Gehaltsfortzahlung nicht aufgebürdet werden dürfe (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, I. Band, S. 221, 330; Soergel-Wlotzke-Volze, BGB, 10. Aufl., § 616 Anm. 8, 14). Diese Differenzierung ist auch nach Meinung des Senats im Regelfalle geeignet, das Entgeltrisiko sachgerecht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzuteilen, denn grundsätzlich ist die Erfüllung der Arbeitspflicht höherrangig zu bewerten als die Teilnahme an Familienfeiern. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz hält der Senat aber für das Fest der Goldenen Hochzeit der Eltern des zur Dienstleistung Verpflichteten geboten. Es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

handelt sich zwar auch insoweit nur um eine Familienfeier, doch kommt diesem relativ seltenen Ereignis, das trotz steigender Lebenserwartung nur wenigen Ehepaaren vergönnt ist, auch heute noch eine herausragende Bedeutung zu. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß das Fest der Goldenen Hochzeit aufgrund seiner Seltenheit auch über den Kreis der Familie hinaus eine besondere Beachtung in der Öffentlichkeit findet. Auch hieran zeigt sich, daß dieses seltene Fest aus den üblichen Familienfeierlichkeiten herausragt. Deshalb besteht auch nach Meinung des Senats eine besonders stark geprägte sittliche bzw. moralische Pflicht gerade der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder, dem Fest der Goldenen Hochzeit ihrer Eltern beizuwohnen.

Es war daher dem Kläger nach Treu und Glauben auch unter Berücksichtigung des Interesses der Beklagten nicht zumutbar, am 12. November 1971 zu arbeiten; er war also "unverschuldet" an seiner Dienstleistung verhindert. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, der Arbeitnehmer könne seine sittliche Verpflichtung auch dadurch erfüllen, daß er unbezahlte Freizeit oder Erholungsurlaub nimmt, um an der Familienfeier teilzunehmen. Denn Sinn und Zweck des § 616 Abs. 1 BGB ist es gerade, eine Beeinträchtigung des Einkommens des Arbeitnehmers wegen solch geringfügiger Arbeitsverhinderungen zu verhindern, da er auf den Lohn bzw. das Gehalt in der Regel für seinen und seiner Familie Unterhalt angewiesen ist (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 329). In dem zur Entscheidung gestellten Falle stellt sich - wie schon ausgeführt - das Verlangen des Klägers auch nicht als eine Überspannung der Fürsorgepflicht der Beklagten dar.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Deshalb war die Revision der Beklagten mit der sich
aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Sohler

Heidenreich

